



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0958/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichten-Magazin veröffentlicht unter dem Titel „Die Israel-Tränen von Merz verdecken die brisante politische Realität“ am 16.09.2025 auf YouTube einen Video-Kommentar. Der Redakteur macht anlässlich der Tränen von Merz bei der Einweihung einer Synagoge in München einen Kontrast zwischen diesen und Merz' Israel-Politik aus. Der Redakteur kommentiert auch, dass die Regierung die antisemitische Gewalt auf deutschen Straßen unbeantwortet lasse. Die Palästinenser-Fahne sei ein Ausdruck von Antisemitismus, weil sich die Palästinenser nicht ein Nebeneinander von zwei Staaten, sondern die ausschließliche Existenz eines Palästinenser-Staats vorstellten. So stehe es in der Charta der Hamas und das sei auch das, was die Behörde von Abbas haben wolle. Diese [Palästinenser] seien auf unseren Straßen, machten hier Krach und sorgten für Zoff und dagegen werde nichts unternommen.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 12 des Pressekodex aus.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde zugelassen auf die Aussagen des Redakteurs (ab circa Minute 2.50), dass die Palästinenser-Behörde von Abbas Israel abschaffen wolle sowie ab ca. Minute 6.50, unter Merz habe die Regierung entschieden, „unkonditioniert“ einen Palästinenserstaat anzuerkennen und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Hierzu trägt der Beschwerdeführer inhaltlich nichts vor.

III. Der Ressortleiter Politik des Magazins führt aus, die Hamas wolle Israel abschaffen, wie es in deren Charta stehe. Die palästinensische Autonomiebehörde werde von Mahmoud Abbas geleitet, einem Mitbegründer der PLO. Maßgeblich für die PLO sei deren Charta in der Fassung von 1968, die trotz Zusagen im Oslo-Friedensprozess nie geändert worden sei. Diese Charta enthalte eindeutige Aussagen zur Ablehnung Israels, etwa die Zielsetzung, den Zionismus in Palästina zu eliminieren, die Behauptung, die Teilung Palästinas von 1947 und die Gründung Israels seien illegal, sowie die Feststellung, die Juden bildeten keine eigene Nation, sondern gehörten den Staaten an, in denen sie lebten. Lediglich den Juden, die vor der zionistischen Invasion in Palästina ansässig gewesen seien, werde zugestanden, als Palästinenser betrachtet zu werden. Der Stellungnehmende zitiert insoweit aus einem 1989 in einem anderen Nachrichtenmagazin erschienenen Beitrag und den entsprechenden Artikeln der Hamas-Charta.

Weiter führt er aus, Arafat sei ein Schüler des Muftis von Jerusalem gewesen, der Mitglied der Waffen-SS und ein Verbreiter der NS-Judenideologie in Palästina gewesen sei. Diesen Zusammenhang könne man durch eine einfache Recherche belegen. In Interviews habe der frühere US-Präsident Bill Clinton erklärt, Arafat habe ihn über den Friedenswillen der Palästinenser belogen, da diese weitgehende Vorschläge für einen Palästinenserstaat stets abgelehnt hätten. Entsprechende Videos seien öffentlich zugänglich.

Zudem habe der Historiker Michael Wolffsohn darauf hingewiesen, die PLO habe die eliminatorischen Passagen ihrer Charta nie gestrichen. Abbas selbst sei ein Antisemit und Verschwörungstheoretiker, was sich bereits in seiner Dissertation mit dem bezeichnenden Titel „Verbindungen zwischen Zionismus und Nationalsozialismus“ zeige, die er 1982 verfasst habe. Darin behauptete er, die zionistische Bewegung habe mit dem NS-Regime kooperiert, um wirtschaftliche Vorteile und die Errichtung eines Kolonialregimes in Palästina zu erreichen. Bei einem Besuch in Deutschland habe Abbas Israel vorgeworfen, „50 Holocausts“ begangen zu haben, was zu Protesten und einer Klarstellung des Bundeskanzlers geführt habe.

Der Stellungnehmende erklärt weiter, beide Palästinenserorganisationen seien nicht bereit, das Existenzrecht Israels vorbehaltlos anzuerkennen. Daher sei der Hinweis im Video nicht nur eine Meinungsäußerung, sondern eine berechtigte Tatsachenfeststellung und somit kein Verstoß gegen die Artikel 1 oder 2 des Pressekodex.

Gleiches gelte für die Aussage, Friedrich Merz verfolge „unkonditioniert“ die Gründung eines palästinensischen Staates im Rahmen einer Zweistaatenlösung. Der Bundeskanzler habe mehrfach eine Zweistaatenlösung gefordert, öffentlich, ohne Bedingungen zu nennen. Als Belege nannte er ein Interview in einem anderen Nachrichtenmagazin vom 27.07.2025 sowie eine Pressemitteilung der Bundesregierung (Nr. 251), in denen keine konkreten Vorstellungen zur Verfasstheit eines palästinensischen Staates erkennbar seien. Die Interpretation, Merz verfolge dies „unkonditioniert“, sei daher eine Meinungsäußerung, die auf Fakten beruhe. Im Übrigen handele es sich dabei um eine Meinungsäußerung des Redakteurs, die durch Tatsachen abgestützt sei.

Abschließend habe er betont, das entsprechende Format sei ein etabliertes Kommentar-Format, das von den Lesern als solches erkannt werde. Er stütze sich dabei auf Tatsachen. Der Vorwurf, solche Inhalte würden „spalten“, sei ein Versuch, den Meinungskorridor im Sinne politischer Korrektheit zu verengen. Demokratie lebe nicht von Wohlfühl-Berichterstattung, sondern vom Streit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Sowohl die Aussage, die Palästinenser-Behörde von Abbas wolle Israel abschaffen, als auch die Behauptung, unter Merz habe die Regierung entschieden, „unkonditioniert“ einen Palästinenserstaat anzuerkennen, sind sachlich falsch.

In ihrer Stellungnahme setzt die Beschwerdegegnerin die palästinensische Autonomiebehörde mit der Hamas gleich und begründet die erste Aussage insbesondere mit der Hamas-Charta. Bei der palästinensischen Autonomiebehörde und der Hamas handelt es sich jedoch um eigenständige Organisationen. Die PLO unter Abbas hat Israel bereits vor 15 Jahren als Staat anerkannt.

Die Bundesregierung hat auch nicht entschieden, einen Palästinenserstaat anzuerkennen, erst recht nicht „unkonditioniert“. Vielmehr hat sich die deutsche Regierung entschlossen, abzuwarten. Kanzler Merz hat zudem immer wieder betont, dass Deutschland in absehbarer Zeit keinen unabhängigen Staat Palästina anerkennen wird.

Eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung nach Ziffer 1 des Kodex liegt hingegen nicht vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>